

werden den Betrieben vom Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Minister der Finanzen festgesetzt.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten bei Bezug jeder Menge. Der Verschmiedungsgrad beträgt das 2,5fache bei Blöcken, das 1,7 bis 1,8fache bei Halbzeugen. Die Preise verstehen sich frei Versandstation, verladen, bei Stückgut frei Versandbahnhof, bei LKW-Versand, auf Wunsch des Bestellers, ab Werk aufgeladen, bei Versand auf dem Wasserwege ohne Bahnvorlauf frei Schiff, verladen, und bei Import ab Übergangsbahnhof DDR, verladen.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten sowohl für unter dem Hammer als auch unter der Presse geschmiedetes Material.

(5) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 werden nur dann angewendet, wenn die Lieferung geschmiedeten Materials vertraglich vereinbart ist. Lautet die Vereinbarung auf gewalztes Material, so wird, auch wenn geschmiedetes Material geliefert wird, gewalztes Material berechnet.

## § 2

(1) Für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben, die in den Preislisten nicht aufgeführt sind, hat der Herstellerbetrieb Preisangebote zu stellen. Die zuständigen Dienststellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Schwermaschinenbau in richtiger Relation zu den Preisen vergleichbarer Schmiedestücke fest.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau erläßt mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

## § 3

(1) Werden die Schmiedestücke über ein Vertriebslager der DHZ-Metallurgie geliefert, gelten zwischen den Herstellerbetrieben und der DHZ-Metallurgie die vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen festgesetzten Verrechnungspreise.

(2) Für alle auf Wunsch des Bestellers erfolgenden Lieferungen ab Handelslager kann ein Handelszuschlag von 10 DM je 100 kg berechnet werden.

## § 4

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 5

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich des § 2 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Preisanordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen, insbesondere die Preisanordnung Nr. 410 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die\*\* Schmieden — (GBl. I S. 238) für den Anwendungsbereich dieser Preisanordnung außer Kraft. Ferner verlieren die Bestimmungen in der Preisliste für Eisen und Stahl, Teil VI zur Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235), soweit darin die Preise für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben in Edeltahlgüte geregelt sind, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

### A. Grundpreisliste für geschmiedeten Rundstahl (schmiedehart)

Ø mm	Längen in mm												6000
	500 bis unter 750	750 bis unter 1000	1000 bis unter 1500	1500 bis unter 2000	2000 bis unter 2500	2500 bis unter 3000	3000 bis 3500 3500 4000		4000 bis unter 4500	4500 bis unter 5000	5000 bis unter 5500	5500 bis unter 6000	
80 bis unter 100	84,-	81,20	80,—	77,90	77,—	76,50	76,50	76,80	77,40	78,10	78,90	79,90	81,—
100 bis unter 110	76,—	73,50	72,—	70,50	70,—	69,60	69,60	69,80	70,20	70,70	71,40	72,20	73,—
110 bis unter 130	72,—	69,80	68,10	66,70	66,20	66,—	66,—	66,30	66,60	67,—	67,60	68,30	69,-
130 bis unter 150	67,20	63,80	62,—	60,—	59,50	59,30	59,40	59,60	60,—	60,30	60,80	61,30	61,90
150 bis unter 170	62,90	59,70	58,20	56,30	55,60	55,30	55,-	55,-	55,—	55,10	55,30	55,60	56,10
170 bis unter 190	59,60	56,90	55,30	54,—	53,20	52,60	52,-	51,80	51,80	52,—	52,20	52,50	53,—
190 bis unter 200	57,20	55,10	53,90	52,70	51,90	51,30	50,70	50,30	50,—	50,—	50,—		
200 bis unter 250	56,40	54,40	53,30	52,10	51,30	50,60	50,—	49,50	49,—	49,—			
250 bis unter 300	53,50	52,60	51,90	51,—	50,20	49,50	49,-						
300	52,—	51,50	51,—	50,20	49,40	48,70							